



### Platzordnung

1. Das Übungsgelände der Landesgruppe und das vorhandene Klubheim soll für alle Mitglieder eine Erholungs- und Entspannungstätte sein. Trainingsgelände und Klubheim sind stets sauber und gepflegt zu halten. Alle Mitglieder und Besucher, die diese Einrichtungen in Anspruch nehmen, sollten von sich aus und unangefordert ihr Bestes dazu tun.

*Grundsätzlich gilt, dass sämtliche Einrichtungen, Möbel und Zubehör (Klubhaus, sanitäre Einrichtungen, Terrasse, Übungsplatz, Stühle, Tische, Trainingsgeräte usw.) sorgfältig zu behandeln sind und nach Gebrauch an Ihren Platz zurückgebracht werden.*

2. Den Anweisungen der Trainer/Ausbilder bzw. des Vereinsvorstands ist stets Folge zu leisten!
3. Das Betreten des Vereinsgeländes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Halter der Hunde haften für durch die Hunde verursachte Schäden. Beim Betreten des Geländes des SV sollte jeder Besucher seinen Hund angeleint halten. Das Anbinden oder Ablegen an den vorhandenen Bäumen und Sträuchern oder am Zaun, ist nicht gestattet. Hunde, mit denen nicht gearbeitet wird, werden angeleint oder in ein geeignetes Behältnis verbracht.

Beim Betreten des Trainingsgeländes gelten folgende Regeln:

- a. Das Trainingsgelände ist erst nach Freigabe durch den Verantwortlichen (Vorstand, Ausbilder, benannte Personen) zu betreten.
- b. Das Trainingsgelände ist ausschließlich durch die Schleuse zu betreten / zu verlassen.
- c. Der Hund wird in der Schleuse ab- oder angeleint, ausdrücklich nicht auf dem Platz.
- d. Zur Durchführung des Übungsbetriebes werden alle auf dem Trainingsplatz befindlichen Hunde nach Aufforderung durch den Übungsleiter sofort angeleint.
- e. Während des freien Spielens der Hunde auf dem Trainingsgelände ist der Besitzer verpflichtet, seinen Hund zu beobachten um jederzeit eingreifen zu können.
- f. Bei Fehlverhalten des eigenen Hundes (Mobben, Bedrängen usw.) ist sofort einzugreifen und dieser sofort vom Trainingsgelände zu nehmen. Die Aufforderung des Verantwortlichen reicht aus.
- g. Das Betreten des Trainingsgeländes durch Kinder ist nur in Begleitung von Erziehungsberechtigten erlaubt. Das Verhalten ist dem Trainingsbetrieb anzupassen.
- h. Die Benutzung von Trainingsgeräten erfolgt ausschließlich unter Aufsicht der Trainer.

- i. Es ist darauf zu achten, dass keine anderen Hunde aus dem Trainingsgelände herausgelassen werden.

4. Vor dem Betreten des Übungsgeländes ist dem Hund reichlich Gelegenheit zum Auslauf und somit zum Lösen zu geben. Verschmutzungen des Übungsgeländes sind von dem zuständigen Hundeführer sofort zu beseitigen.
5. Unnötiges Bellen und sonstiger Lärm ist auf ein Mindestmaß einzuschränken.
6. Kranke und krankheitsverdächtige Hunde sowie „heiße“ Hündinnen dürfen nicht auf das Übungsgelände gebracht werden. Die Hunde müssen geimpft sein. Hunde mit nicht ausreichendem oder ohne Impfschutz dürfen das Übungsgelände nicht betreten.
7. Ins Vereinsheim dürfen nur Junghunde bis zu einem Alter von 6 Monaten mitgenommen werden. Jeder muss dazu beitragen, dass es sauber und aufgeräumt verlassen wird. Der Kantinenbesetzung ist Folge zu leisten. Getränke dürfen nur an Mitglieder ausgeschenkt werden.
8. Für jeden auf das Übungsgelände geführten Hund muss eine gültige Haftpflichtversicherung vorliegen.
9. Alle Übungsgeräte sind ordentlich zu behandeln; sie dürfen nicht verbracht werden. Nach Gebrauch sind die beweglichen Geräte wieder an Ort und Stelle zu bringen.
10. Die Übungsleiter sind dem Vorstand gegenüber für das Übungsgelände mit allen seinen Einrichtungen verantwortlich, deshalb sind deren Anweisungen zu befolgen. Der Platzwart des SV überwacht die gesamte Anlage und sorgt für Nachschub, Ausbesserung und für eventuelle Verbesserungen. Alle Anweisungen der Amtsträger der Landesgruppe haben die Mitglieder und Besucher zu befolgen.
11. Anregungen und Wünsche der Mitglieder bezüglich des Übungsgeländes sind an den Vorstand zu richten.
12. Rücksichtnahme und kameradschaftliches Verhalten der Mitglieder untereinander sind oberstes Gebot; die Kameradschaft sollte gepflegt werden.
13. Mitglieder oder Besucher, die Streitigkeiten und Unruhe auf das Übungsgelände bringen und sich dieser Platzordnung widersetzen, sind bei der Landesgruppe Hanse und beim Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) nicht erwünscht. In vorkommenden Fällen ist Platzverweis die Folge.
14. Arbeitsgruppen, die sich im Freigelände befinden, haben ihre Hunde stets angeleint zu halten, da die Feldmark Jagdgebiet ist. Das Betreten der Felder setzt die Genehmigung der Grundeigentümer und der Jäger voraus. Jeder Flurschaden ist zu vermeiden. Besondere Vorkommnisse sind sofort dem Übungsleiter zu melden.

Diese vorstehende Platzordnung wurde in der Vorstandssitzung am 20. November 2011 einstimmig beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Hamburg-Wandsbek, den 20. November 2011

Der Vorstand